



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per Mail an Adresse:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 07.05.2021  
Kimberger/LF/08/21

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden soll (GZ.: 2021-0.164.357); **STELLUNGNAHME**

### **Sehr geehrte Damen und Herren!**

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die gesellschaftlichen Herausforderungen und damit die Anforderungen an Bildung und Schule haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten stark verändert. Lehrpläne sind eine wesentliche Grundlage für qualitätvollen Unterricht. Zeitgemäße Lehrplanaktualität mit Augenmaß und Weitblick ist daher unbedingt erforderlich.

Ein Wandel vom lehrstofforientierten hin zum kompetenzorientierten Unterricht ist mit allen Konsequenzen erkennbar. Dieser kompetenzorientierte Unterricht setzt auch einen kompetenzorientierten Lehrplan voraus. Die damit verbundene Reduzierung eines möglichst breiten, humanistischen Bildungsbegriffs wird von uns aber äußerst kritisch gesehen.



Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer widersetzt sich einer solchen Entwicklung nicht grundsätzlich! Es muss aber wieder darauf hingewiesen werden, dass es zum wiederholten Male verabsäumt wird, die wirklichen Fachleute, nämlich die Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer, in einen solch wichtigen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.

## **Zu Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

### **Aus den Erläuterungen:**

*Z 2 § 8 lit. p*

*Durch das Pädagogikpaket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, wurde in § 19 Abs. 2 SchUG hinsichtlich der ergänzenden differenzierenden Leistungsbeschreibung in der Mittelschule geregelt, dass diese Schülerinnen und Schülern in der 8. Schulstufe zusätzlich zur Schulnachricht auszustellen ist. In § 22*

*Abs. 1a SchUG wurde verankert, dass in der Mittelschule für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe mit Ausnahme der 8. Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung auszustellen ist.*

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer weist eindringlich darauf hin, dass mit Einführung der kompetenzorientierten Lehrpläne und des damit verbundenen Einsatzes von Kompetenzrastern, die obig angeführte ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung gemäß § 22 Abs.1a SchUG nicht mehr zusätzlich zum Notenzeugnis auszustellen ist! Das wurde in einem Gespräch mit der ARGE Lehrer/innen in der GÖD von den Verantwortlichen des BMBWF verbindlich zugesagt.

*Z 4. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Verkehrserziehung“ durch die Wendung „Verkehrs- und Mobilitätsbildung“ und die Wendung „Bildnerisches Gestalten“ durch die Wendung „Kunst und Gestaltung“ ersetzt.*

*Z 5. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:*

*„(2) Im Lehrplan (§ 6) der 1. bis 4. Schulstufe sind vorzusehen:*

- 1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musik, Kunst und Gestaltung, Technik und Werken, Bewegung und Sport;*
- 2. als verbindliche Übungen: Verkehrs- und Mobilitätsbildung; für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, ist eine lebende Fremdsprache als unverbindliche Übung vorzusehen;*
- 3. eine lebende Fremdsprache in der Grundstufe I als verbindliche Übung und in der Grundstufe II als Pflichtgegenstand.*



Z 6. § 21b Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Mittelschule sind vorzusehen:

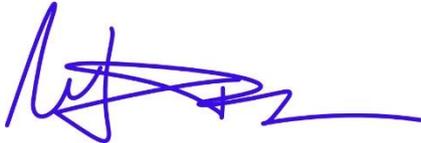
1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine Lebende Fremdsprache, Geschichte und Politische Bildung, Geografie und wirtschaftliche Bildung, Mathematik, Biologie und Umweltbildung, Chemie, Physik, Musik, Kunst und Gestaltung, Technik und Werken, Bewegung und Sport, Ernährung und Haushalt sowie die für (allfällige) einzelne Schwerpunktbereiche erforderlichen Pflichtgegenstände (wie insbesondere Latein, eine weitere lebende Fremdsprache oder Geometrisches Zeichnen). Die Festlegung des Schwerpunktbereichs für den Bildungsgang erfolgt durch die Schulleitung mit Zustimmung der Bildungsdirektion und nach Anhörung des Schulforums. Als Schwerpunktbereiche kommen in Betracht: ...

2. als verbindliche Übungen: Digitale Grundbildung sowie in der 3. und 4. Klasse Bildungs- und Berufsorientierung.“

Bei der Änderung von Fach- und Gegenstandsbezeichnungen, welche unabdingbar mit der Modernisierung der Lehrpläne in Bezug gebracht wird, ist auf den wichtigen Begriff „Erziehung“ (siehe auch gesetzlich definierte Ziele und Aufgaben von Schule) zur Gänze verzichtet worden (exemplarisch: Bildnerische Erziehung wird zu Kunst und Gestaltung). Diese Art der Namensänderung ist für uns weder verständlich noch nachvollziehbar, hat eine eigenartige Signalwirkung und wird daher in dieser Form von der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer mit Nachdruck abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

